



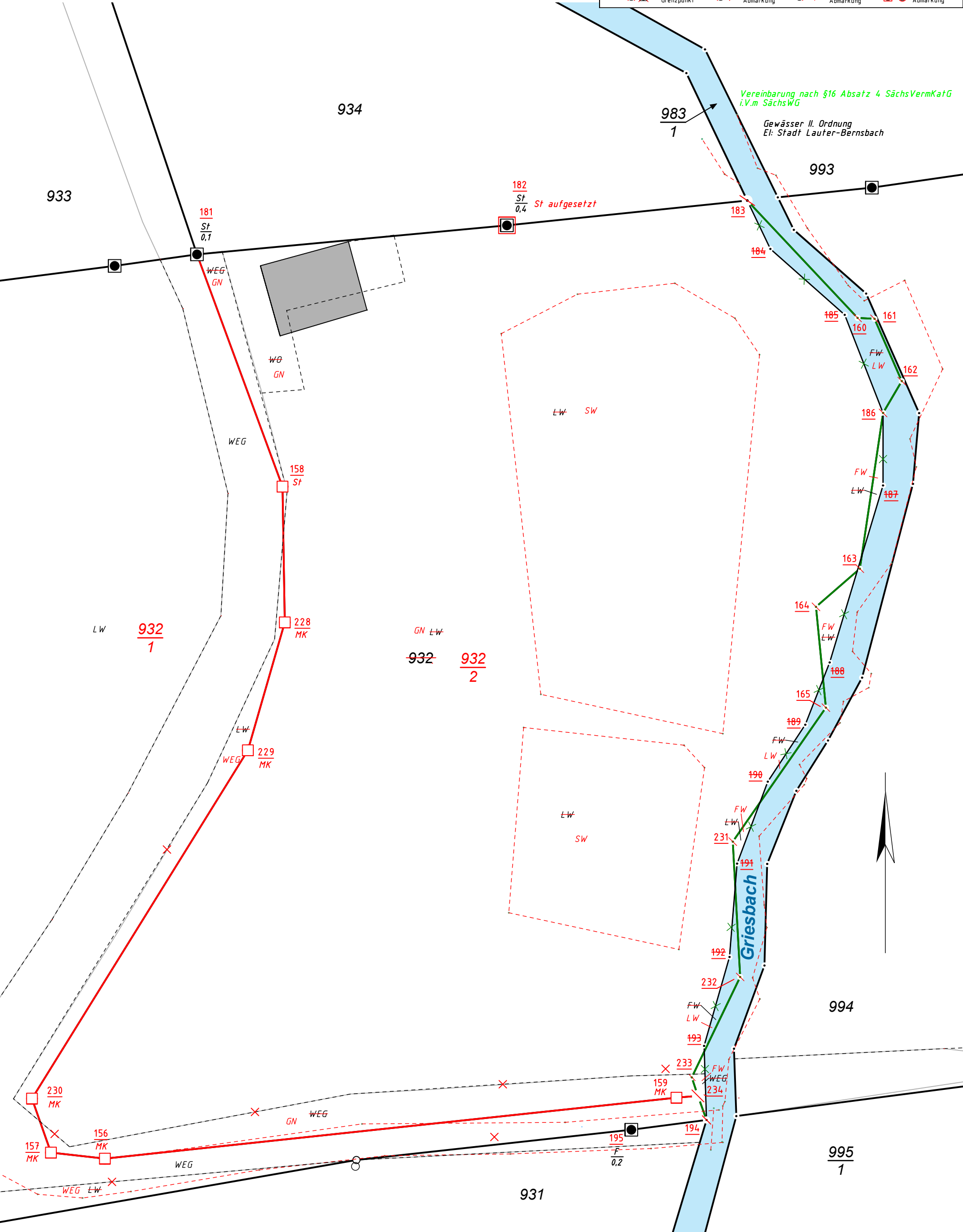
- Flurstückszerlegungen
- Grenzwiederherstellungen
- Amtliche Gebäudeeinmessungen

Anlage 1
(zum Punkt 3.2 Zeichnerische Darstellung)

Blatt: -----
Gemarkungsschlüssel: 1214

Zeichenerklärung			
1. Flurstücksgrenzen			
	Landesgrenze		Gemeindegrenze
	Grenze (alt)		Grenze (neu)
			Grenze (wegfallend)
2. Gebäude und topografische Elemente			
	Gebäude		Gebäude (neu)
	Zaun		Mauer
			Nutzungsart
			Hecke
3. Grenzsteine und sonstige Grenzmarken			
	Grenzpunkt allgemein (abgemarkt / nicht abgemarkt)		vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken
	Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemarkt		neue Grenzsteine bzw. -marken
	wegfallender Grenzpunkt		Aussetzen der Abmarkung
			Absehen von der Abmarkung
			Nachholung der Abmarkung

Fortführungsriß: 1487
Gemarkung: Lauter



vermessende Stelle:

M.Sc. Alexander Schroth
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Zschorlauer Straße 56
08280 Aue-Bad Schlema

Gemeinde: Lauter-Bernsbach
Gemarkung: Lauter
Gemarkungsschlüssel: 1214
Beantragte Flurstücke: 932

Fortführungsriß
1487

Blatt: _____

Niederschrift zum Grenztermin

Niederschrift zum Grenztermin Lauter-Bernsbach am: 11.11.2025 10:00 Uhr
(Anhörung), aufgenommen in: _____
Ort Datum
Treffpunkt: Lauter-Bernsbach, Griesbach (Nähe Freibad)

→  Hinweis: Die Ladung zum Grenztermin erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 23.10.2025.

1 Beteiligte

1.1 Eigentümer

lfd. Nr.	Flur- stücke	BF ... beauftragt BTF ... betroffenen	Beteiligte	Anwe- senheit		ausge- wiesen durch		Voll- macht		Abgabe von Erklärungen
				JA	NEIN	DPA	persönlich bekannt	JA	NEIN	
1	983/1	BTF		☐ ☐ ☐	☐ ☐ kRL	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	Seite:
2	931	BTF		☐ ☐ ☐	☐ ☐ kRL	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	Seite:
3	934	BTF		☐ ☐ ☐	☐ ☐ kRL	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	Seite:
4	932	BF		☐ ☐ ☐	☐ ☐ kRL	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	Seite:
5				☐ ☐ ☐	☐ ☐ kRL	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	Seite:

Blatt: _____

lfd. Nr.	Flur- stücke	BF ... beauftragt BTF ... betroffenen	Beteiligte	Anwe- senheit		ausge- wiesen durch		Voll- macht		Abgabe von Erklärungen
				JA	NEIN	DPA	persönlich bekannt	JA	NEIN	
6	933	BTF		☐ ☐ ☐	☐ ☐ kRL	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	Seite:



Niederschrift zum Grenztermin

2 Beantragte Katastervermessung

Die KATASTERVERMESSUNG wurde beim **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur - ÖbVI - Dipl.-Ing. Gunar Panoscha** beantragt. Die Katastervermessung wird im Zuge der Amtsverwaltung durch den **ÖbVI M.Sc. Alexander Schroth** abgeschlossen.

Der ÖbVI hat auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 SächsVermKatG die Berechtigung des Antragstellers geprüft.

Grenzen des Flurstücks Nr. **932**

in der Gemarkung **Lauter**

der Gemeinde **Lauter-Bernsbach**

sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 SächsVermKatG bestimmt werden.

Beantragt wurde eine

Katastervermessung zur **FLURSTÜCKSBILDUNG (Zerlegungsmessung)**.

Mit der Katastervermessung werden

- ☒ im Liegenschaftskataster bestehende Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen
- **GRENZWIEDERHERSTELLUNG** -.
- ☒ Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt
- **GRENZFESTSTELLUNG** -.

3 ANHÖRUNG

3.1 Ausgewertete Vorbereitungsdaten

Bei der Bearbeitung der Katastervermessung wurden folgende Unterlagen verwendet:

F42, 1214USN28, F372, F42-3, F643, N80, R1156

3.2 Zeichnerische Darstellung

Die *Zeichnerische Darstellung* ist als **Anlage 1** beigelegt und wesentlicher Bestandteil dieser Grenzniederschrift.

Für die Beschreibung der Abmarkungen gilt folgende Zuordnung:

Abmarkungsarten			
Vermarkungsart	Schriftzusatz	Vermarkungsart	Schriftzusatz
a) Grenzstein			
behauener Naturstein	St	Betonstein	Bst
unbehauener Feldstein	Fst	Schlagvermarkung (Kunststoffmarke)	MK
Feldstein mit Kreuz	FmK		
b) Sonstige Grenzmarke			
Bolzen	B	Nagel	N
Eisenbolzen	EB	Eisenrohr	ER
Eisen mit Kreuzplatte	EmK	Drainrohr	D

Blatt: _____

Abmarkungsarten			
Vermarkungsart	Schriftzusatz	Vermarkungsart	Schriftzusatz
Rohr mit Kopf	RK	Platte	PI
Eisenbahnstein	Est	Forststein	F
Theumaer Schiefer	Th	Meißelzeichen	MZ
c) Sonstige Abmarkung			
Gebäudeecke	GE	Mauerecke	ME
Zaunsäule	ZS		

3.3 Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen sind in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen verglichen worden.

Es ergibt sich – wie unter Punkt **3.2 Zeichnerische Darstellung** nachgewiesen – ÜBEREINSTIMMUNG mit folgenden Ausnahmen:

GRENZERMITTLUNG AN GEWÄSSERN

(Katastertechnische Entscheidungen auf Grundlage des SächsWG)

- ☒ Das Gewässer hat die Flurstücksnummer 983/1.
 - ☒ Das Flurstück ist als eigenständiges Grundstück im Grundbuch gebucht.
 - ☒ Das Gewässerbett befindet sich im **SONDEREIGENTUM**. Es gehört in seiner gesamten Breite einem einzigen Eigentümer. Das Eigentum ergibt sich aus der Eintragung im Grundbuch bzw. den rechtlichen Regelungen in Wassergesetzen.
- Das Gewässerbett bildet mit seinen Uferlinien ein selbstständiges Grundstück.

GRENZERMITTLUNG WEGEN VERSAGEN DES KATASTERNACHWEISES

(Katastertechnische Entscheidungen auf Grundlage von § 16 Abs. 4 SächsVermKatG)

Im Rahmen dieser Katastervermessung wurden Flurstücksgrenzen an dem im *Punkt 2 Beantragte Katastervermessung* benannten Flurstück bestimmt.

Dabei ließen sich nicht alle Grenzen nach dem Liegenschaftskataster bestimmen. Folgende Flurstücksgrenzen mit den aufgeführten Grenzpunkten sind betroffen:

☒ **183 bis 194**

Die Bestimmung der betroffenen Grenzen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen von **§ 16 Abs. 4 SächsVermKatG** durch eine **GRENZVERHANDLUNG**.

Das Protokoll der Grenzverhandlung ist als wesentlicher Bestandteil der Grenzniederschrift beigefügt.

vermessende Stelle:

M.Sc. Alexander Schroth ☒ Zschorlauer Straße 56 ☒ 08280 Aue-Bad Schlema

Gemeinde: **Lauter-Bernsbach**

Gemarkung: **Lauter**

Beantragte Flurstücke: **932**

Fortführungsriß

1487

Blatt:

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen:

SächsVermKatG

(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist)

SächsWG

(Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist)

Das Dokument wurde den zum Grenztermin anwesenden Beteiligten zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert.

- Dienstsiegel -

M.Sc. Alexander Schroth

* Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur *

vermessende Stelle:

ALEXANDER SCHROTH

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Zschorlauer Straße 56
08280 Aue-Bad Schlema

Gemeinde: **Lauter-Bernsbach**

Gemarkung: **Lauter**

Gemarkungsschlüssel: **1214**

Beantragte Flurstücke: **932**

Fortführungsriß: **1487**

Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Grenztermin (Anhörung)
durchgeführt:

Lauter-Bernsbach

am: 11.11.2025 10:00 Uhr

Ort

Datum

Beantragte Katastervermessung

Die KATASTERVERMESSUNG wurde beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur - ÖbVI – M.Sc. Alexander Schroth beantragt. Der ÖbVI hat auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 SächsVermKatG die Berechtigung der Antragsteller geprüft.

Grenzen des Flurstückes Nr. **933**

in der Gemarkung **Lauter**

der Gemeinde **Lauter-Bernsbach**

sind durch eine Katastervermessung nach § 16 SächsVermKatG bestimmt worden.

Beantragt wurde eine

Katastervermessung zur Flurstücksbildung.

Am 11.11.2025 fand dazu ein **GRENZTERMIN** zur Anhörung der Beteiligten in der Örtlichkeit statt. Zu diesem Termin waren alle betroffenen Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 23.10.2025 (online unter https://www.lauter-bernsbach.de/fileadmin/user_upload/Mitteilungsblatt_Oktober_2025.pdf) geladen.

Über das Ergebnis des Grenztermins wurde eine Niederschrift gefertigt. Diese ist wesentlicher Bestandteil der beantragten Katastervermessung.



Gemeinde: **Lauter-Bernsbach**
Gemarkung: **Lauter**
Gemarkungsschlüssel: **1214**

FR **1487**

1 Ergebnis der Katastervermessung

Es wird festgestellt, dass die Katastervermessung an den beantragten Flurstücken zu den in diesem Protokoll dokumentierten Ergebnissen geführt hat.

1.1 Form der Bekanntgabe

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung werden für das **angrenzende Flurstück 933** durch

Offenlegung gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO

bekanntgegeben.

Die Offenlegung beginnt am 04.12.2025. Die Offenlegungsfrist endet am 05.01.2026.

Die Unterlagen können wie folgt eingesehen werden:

⊕ Im Internet unter dem Link:

<https://vermessung-schroth.de/offenlegungen/>

⊕ In den Amtsräumen des eingangs genannten ÖbVI zu folgenden Zeiten:

➤ Montag bis Freitag: 09:00 bis 15:00 Uhr

Bitte teilen Sie mir vorab auf geeignete Weise Ihren gewünschten Termin zur Einsichtnahme

2 Beteiligte

Die am Verfahren Beteiligten sind in der Niederschrift zum Grenztermin benannt. Die dort geführte Aufstellung ist maßgebender Bestandteil dieses Protokolls.

3 Verwaltungsakte

3.1 Zeichnerische Darstellung

Die bildliche Darstellung der durchgeführten Amtshandlungen erfolgt in der „*Zeichnerischen Darstellung der Niederschrift zum Grenztermin*“, welche maßgebender Teil dieses Protokolls ist.

3.2 Vorgesehene Flurstücksgrenzen

☒ Die vorgesehenen Flurstücksgrenzen werden – wie in der Zeichnerischen Darstellung der Niederschrift zum Grenztermin nachgewiesen – und in der Örtlichkeit angezeigt – festgestellt, wie es von den Beteiligten zu **4 und 5** festgelegt worden ist.

☒ Der Beteiligte zu 4 wird darauf hingewiesen, dass zugunsten des Flurstückes Nr. 932/2 gemäß § 4 Abs. 1 SächsBO zwingend die Eintragung eines Wegerechtes erforderlich ist.



Gemeinde: **Lauter-Bernsbach**
Gemarkung: **Lauter**
Gemarkungsschlüssel: **1214**

FR

1487

3.3 Grenzbestimmung

3.3.1 Grenzwiederherstellung bestehender Grenzen

Bei einer Katastervermessung sind die im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenzen in dem Umfang in die Örtlichkeit zu übertragen (**GRENZWIEDERHERSTELLUNG**), wie es sich zur sachgemäßen Antragserledigung aus den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergibt.

Folgende Grenzen wurden **wiederhergestellt**:

- Grenzpunkte Nr. **181 und 182** (lagerichtig vorgefundene Grenzmarken)

Folgende Grenzen wurden auf Grundlage der Vereinbarung nach §16 Absatz 4 SächsVermKatG i.V.m SächsWG **wiederhergestellt**:

- Grenzpunkte Nr. **183-194 (alter Grenzverlauf)**
- Grenzpunkte Nr. **160-165, 183, 186, 194 und 231-234. (korrigierter Grenzverlauf)**

3.3.2 Grenzfeststellung neuer Grenzen

Eine **GRENZFESTSTELLUNG** ist die **erstmalige Festlegung einer Flurstücksgrenze** im Liegenschaftskataster durch eine Katastervermessung.

In die **Feststellung** neuer Flurstücksgrenzen wurden folgende Grenzpunkte einbezogen:

- Nr. **181 (vorhandener Punkt) sowie 156-159, 228-230 und 234**

Der Verlauf der neuen Grenzen geht aus der *Zeichnerischen Darstellung der Niederschrift zum Grenztermin* hervor.

3.4 Abmarkung

Die Abmarkung von Grenzpunkten umfasst folgende Sachverhalte:

- ☒ die Abmarkung mit festen Grenzzeichen
- ☒ den dauerhaften Verzicht auf eine Abmarkung (Absehen von der Abmarkung)

Auf Wunsch der Beteiligten erfolgte die Einbringung einer Rückmarke für den Grenzpunkt **234**, da die Abmarkung dieses Punktes auf Dauer nicht möglich bzw. zweckmäßig ist.

Folgende neue Grenzpunkte wurden mit festen Grenzzeichen abgemerkt:

- Nr. **156-158, 159 (Rückmarke) und 228-230**

In den nachfolgend genannten Grenzpunkten wurde von einer Abmarkung abgesehen:

- Nr. **183, 186, 160-165, 194 und 231-234** (wegen eines Grenzverlaufs am oder im Gewässer)

Die Punkte **184, 185, 187-193** entfallen künftig als Grenzpunkte.

Für den wiederhergestellten Grenzpunkt **182** wurde ein Granitstein aufgesetzt, da der vorgefundene Grenzpunkt 0,4m tief vorgefunden wurde.



Gemeinde: **Lauter-Bernsbach**
Gemarkung: **Lauter**
Gemarkungsschlüssel: **1214**

FR

1487

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Beteiligten sind darauf hingewiesen worden, dass gegen die Grenzbestimmung – und die Abmarkung – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, ALEXANDER SCHROTH,
amtsansässig in **08280 Aue-Bad Schlema** in der **Zschorlauer Str. 56,**

bzw. beim

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

Widerspruch erhoben werden kann. Sie sind darauf hingewiesen worden, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzbestimmung – und die Abmarkung – als richtig bestätigt(en).

Den (Dem) anwesenden Beteiligten zu _____ ist die Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich schriftlich erteilt worden.

5 Mitteilung sonstiger Ergebnisse der Katastervermessung

Es erfolgte eine Erfassung aktueller Nutzungsarten, die von den bisher im Liegenschaftskataster geführten abweichen.

Bei der Bearbeitung wurden fehlerhafte Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters erkannt (Zeichenfehler, Bezeichnungen o. Ä.). Eine Korrektur wird im Liegenschaftskataster veranlasst.

6 Sonstiges

☒ Die Bekanntgabe erfolgt durch Offenlegung.

- Dienstsiegel -

M.Sc. Alexander Schroth
* Öffentlich bestellter *
Vermessungsingenieur